

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/20/8

Dresden,  . Februar 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Rolf Weigand (AfD)
Drs.-Nr.: 7/1298
Thema: Kirchensteuer der Landeskirchen und Staatsleistung

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

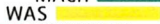
Frage 1: In welcher Höhe wurde die Kirchensteuer im Zeitraum 2014-2018 durch sächsische Finanzämter eingezogen? (Bitte jeweils für die evangelische und katholische Kirche nach Jahren für Sachsen insgesamt sowie für alle Kreise und kreisfreien Städte aufschlüsseln.)

Die sächsischen Finanzämter haben in den Jahren 2014 bis 2018 Kirchensteuer für die Evangelischen Landeskirchen in folgender Höhe eingezogen:

Jahr	Gesamtbetrag
2014	102.552.325,60 EUR
2015	108.670.199,81 EUR
2016	115.823.968,92 EUR
2017	114.347.528,44 EUR
2018	121.682.958,89 EUR

Die sächsischen Finanzämter haben in den Jahren 2014 bis 2018 Kirchensteuer für die Katholische Kirche in folgender Höhe eingezogen:

Jahr	Gesamtbetrag
2014	29.579.435,01 EUR
2015	31.493.143,64 EUR

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für
elektronisch signierte sowie für
verschlüsselte elektronische
Dokumente erhalten Sie unter
www.smk.sachsen.de/kontakt.htm

2016	34.166.803,16 EUR
2017	34.163.589,20 EUR
2018	37.043.101,60 EUR

Von den genannten Beträgen hat der Freistaat Sachsen für die Verwaltung der Kirchensteuer vereinbarungsgemäß eine Verwaltungsgebühr von drei Prozent einbehalten.

Der Gesamtbetrag des Kirchensteueraufkommens setzt sich zusammen aus der Kircheneinkommensteuer, der Kirchenlohnsteuer, dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe und der im Steuerabzugsverfahren erhobenen Kirchenkapitalertragsteuer. Das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine besondere Art der Kirchensteuer (§ 4 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Kirchensteuergesetzes – SächsKiStG), die in bestimmten Fällen anstelle der Kirchensteuer vom Einkommen (§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a SächsKiStG) erhoben wird. In der Statistik über das kalenderjährliche Kirchensteueraufkommen (Zahlungen im jeweiligen Kalenderjahr) werden diese beiden Kirchensteuerarten nicht getrennt, sondern nur in einer Summe erfasst.

Das von den sächsischen Finanzämtern für die Evangelischen Landeskirchen in den Jahren 2014 bis 2018 eingezogene Kirchensteueraufkommen setzt sich wie folgt zusammen:

Jahr	Gesamtbetrag	Kircheneinkommen- steuer, Kirchenlohnsteuer	Kirchenkapital- ertragsteuer
2014	102.552.325,60 EUR	101.062.870,00 EUR	1.489.455,60 EUR
2015	108.670.199,81 EUR	106.334.531,18 EUR	2.335.668,63 EUR
2016	115.823.968,92 EUR	112.591.187,92 EUR	3.232.781,00 EUR
2017	114.347.528,44 EUR	111.906.024,73 EUR	2.441.503,71 EUR
2018	121.682.958,89 EUR	119.108.842,70 EUR	2.574.116,19 EUR

Das von den sächsischen Finanzämtern für die Katholische Kirche in den Jahren 2014 bis 2018 eingezogene Kirchensteueraufkommen setzt sich wie folgt zusammen:

Jahr	Gesamtbetrag	Kircheneinkommen- steuer, Kirchenlohnsteuer	Kirchenkapital- ertragsteuer
2014	29.579.435,01 EUR	29.189.236,72 EUR	390.198,29 EUR
2015	31.493.143,64 EUR	30.794.312,52 EUR	698.831,12 EUR
2016	34.166.803,16 EUR	33.393.343,18 EUR	773.459,98 EUR
2017	34.163.589,20 EUR	33.815.838,07 EUR	797.751,13 EUR
2018	37.043.101,60 EUR	36.325.804,05 EUR	717.297,55 EUR

In der Anlage 1 ist aufgegliedert nach Kreisfreien Städten und Landkreisen der Gesamtbetrag an Kircheneinkommensteuer und Kirchenlohnsteuer dargestellt, den die sächsischen Finanzämter in den Jahren 2014 bis 2018 für die Evangelischen Landeskirchen eingezogen haben.

In der Anlage 2 ist aufgegliedert nach Kreisfreien Städten und Landkreisen der Gesamtbetrag an Kircheneinkommensteuer und Kirchenlohnsteuer dargestellt, den die sächsischen Finanzämter in den Jahren 2014 bis 2018 für die Katholische Kirche eingezogen haben.

Die auf die Kapitalertragsteuer entfallende Kirchensteuer (Kirchenkapitalertragsteuer) ist im Wege des Steuerabzugs von den Schuldern der Kapitalerträge für diejenige steuererhebende Religionsgemeinschaft einzubehalten, der der Gläubiger der Kapitalerträge konkret angehört und direkt an die Finanzverwaltung abzuführen. Die Zuordnung der Kirchenkapitalertragsteuer zu den jeweiligen Religionsgemeinschaften ist durch die vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten beim Bundeszentralamt für Steuern abzurufenden persönlichen Kirchensteuerabzugsmerkmale (KiStAM) ihrer Kunden bzw. Mitglieder möglich. Dieses automatisierte Kirchensteuerabzugsverfahren (Verfahren KISTA) ist für die zum Kapitalertragsteuerabzug verpflichteten Stellen (zum Beispiel Banken oder Versicherungen) seit dem Veranlagungszeitraum 2015 verbindlich.

Eine Aufteilung der Kirchenkapitalertragsteuer auf Kreisfreie Städte und Landkreise ist nicht möglich. Die Kirchenkapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren wird den jeweiligen steuererhebenden Religionsgemeinschaften direkt zugeordnet. Die Gebiete der Evangelischen Landeskirchen und der Katholischen Kirche erstrecken sich über die Grenzen der Kreisfreien Städte und Landkreise hinaus und dehnen sich auch auf an den Freistaat Sachsen angrenzende Bundesländer aus.

Nachrichtlich werden im Folgenden die Anteile der Evangelischen Landeskirchen und der Katholischen Kirche mit Gebietsteilen in Sachsen am gesamten Aufkommen an Kirchenkapitalertragsteuer mitgeteilt. Für das Jahr 2014 sind keine Angaben möglich, da das Verfahren KISTA erst ab 2015 etabliert war.

Jahr	Kirchenkapitalertragsteuer insgesamt	Anteil der Evangelischen Landeskirchen mit Gebietsteilen in Sachsen
2014	-	-
2015	2.335.668,63 EUR	1.869.038,52 EUR
2016	3.232.781,00 EUR	2.789.393,50 EUR
2017	2.441.503,71 EUR	2.025.637,50 EUR
2018	2.574.116,19 EUR	2.262.347,73 EUR

Jahr	Kirchenkapitalertragsteuer insgesamt	Anteil der Katholischen Kirche mit Gebietsteilen in Sachsen
2014	-	-
2015	698.831,12 EUR	182.717,91 EUR
2016	773.459,98 EUR	356.952,97 EUR
2017	797.751,13 EUR	418.705,07 EUR
2018	717.297,55 EUR	388.510,37 EUR

Frage 2: In welcher Höhe wurden Kirchgeld und Spenden im Zeitraum 2014-2018 durch die Landeskirchen eingenommen? (Bitte jeweils für die evangelische und katholische Kirche je Jahr aufschlüsseln.)

Erfragt werden statistische Daten zu den von den Landeskirchen vereinnahmten Kirchgeld- und Spendenbeträgen. Bei dem von den Landeskirchen vereinnahmten Kirchgeld handelt es sich nicht um das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe, welches von der Finanzverwaltung verwaltet wird (s. Antwort zu Frage 1)

Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung zwar verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag insoweit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf.

Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten jedoch nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. SachsAnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000 S. 671).

Letzteres ist vorliegend der Fall.

Das Kirchgeld (Ortskirchensteuer, Ortskirchgeld, Gemeindebeitrag) dient der Finanzierung kirchlicher Aufgaben auf kirchengemeindlicher Ebene. Das Kirchgeld wird von den Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen bzw. Kirchgeldordnungen festgesetzt. Im Unterschied zu der Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer von den sächsischen Finanzämtern eingezogen wird, ist die Erhebung des Kirchgeldes (Ortskirchensteuer) keine Aufgabe der Staatsregierung. Der Sächsischen Staatsregierung liegen daher keine Erkenntnisse über die Höhe des durch die Landeskirchen eingenommenen Kirchgeldes vor.

Auch über die Höhe der von den Kirchen vereinnahmten Spendengelder hat die Staatsregierung keine Kenntnis.

Frage 3: In welcher Höhe erhielten die Landeskirchen im Zeitraum 2014-2018 Staatsleistungen des Bundes, des Freistaates Sachsen und deren Kommunen? (Bitte

jährlich für die evangelische und katholische Kirche separat je Mittelherkunft/Mittelgeber aufschlüsseln.)

Als Staatsleistungen werden die in Art. 14 des Vertrages des Freistaates Sachsen mit den Evangelischen Landeskirchen und in Art. 20 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen gesetzlich vereinbarten jährlichen Zahlungen bezeichnet.

Die Beträge der vom Freistaat Sachsen an die Evangelischen Landeskirchen und an die Katholische Kirche in den Jahren 2014 bis 2018 ausgezahlten Staatsleistungen sind der Antwort der Staatsregierung auf die Große Anfrage Drs. 6/16572 zu entnehmen.

Über etwaig ausgezahlte Staatsleistungen des Bundes und der Kommunen an die Evangelischen Landeskirchen und die Katholische Kirche im Sinne der o. g. Definition liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Frage 4: Wie viele der unter 3. genannten Staatsleistungen entfallen davon auf die Bereiche Personalkosten, Verwaltungskosten, Religionsunterricht an Schulen sowie Gebäudeunterhaltung- und Instandsetzung? (Bitte jährlich für die evangelische und katholische Kirche separat je Mittelherkunft/Mittelgeber aufschlüsseln.)

Die in der Antwort zu Frage 3 definierten staatsvertraglich garantierten Staatsleistungen erhalten die Evangelischen Landeskirchen und die Katholische Kirche ohne die Verpflichtung zum Nachweis ihrer Verwendung.

Hinsichtlich bei den Kirchen anfallender Kosten für Personal, Verwaltung sowie Gebäudeunterhaltung- und Instandsetzung wird auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen gemäß Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung verwiesen.

Unabhängig von den Staatsleistungen leistete der Freistaat den Evangelischen Landeskirchen und der Katholischen Kirche für die Gestellung von kirchlichen Lehrkräften zur Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen finanziellen Ersatz gemäß § 18 Abs. 3 SchulG. Diesbezüglich wird auf die Antworten der Staatsregierung auf die folgenden Kleinen Anfragen verwiesen: Drs. 6/328, 6/331, 6/685, 6/686, 6/3973, 6/3974, 6/7910, 6/7911, 6/11764, 6/11765, 6/16277 und 6/16278.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Piwarz
Anlagen

Höhe des Kirchensteueraufkommens (Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer) der Evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen aufgeschlüsselt nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Die sächsischen Finanzämter haben in den Jahren 2014 bis 2018 Kirchensteuer (Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer) für die Evangelischen Landeskirchen – aufgeschlüsselt nach Kreisfreien Städten und Landkreisen – in folgender Höhe eingezogen:

Kreisfreie Stadt Landkreis	2014	2015	2016	2017	2018
Chemnitz, Stadt	8.328.752,25 EUR	8.167.205,32 EUR	8.558.950,11 EUR	9.011.314,09 EUR	9.613.887,81 EUR
Dresden, Stadt	22.132.382,23 EUR	23.489.289,80 EUR	25.381.206,37 EUR	26.208.542,84 EUR	27.828.292,11 EUR
Leipzig, Stadt	12.819.147,67 EUR	13.365.314,40 EUR	14.348.843,98 EUR	14.406.219,45 EUR	15.164.418,91 EUR
Erzgebirgskreis	9.426.644,12 EUR	10.310.522,09 EUR	10.749.355,84 EUR	10.521.378,90 EUR	11.335.145,23 EUR
Mittelsachsen	6.715.730,90 EUR	7.181.224,76 EUR	7.345.725,50 EUR	7.196.709,16 EUR	7.453.474,62 EUR
Vogtlandkreis	5.206.042,11 EUR	5.648.759,91 EUR	5.390.797,04 EUR	5.495.374,95 EUR	5.853.365,14 EUR
Zwickau	7.597.803,03 EUR	7.916.780,04 EUR	8.225.736,91 EUR	8.037.092,92 EUR	8.654.969,94 EUR
Bautzen	5.974.048,43 EUR	6.317.258,24 EUR	6.210.499,54 EUR	6.386.770,61 EUR	6.710.620,13 EUR
Görlitz	5.008.326,81 EUR	5.196.831,23 EUR	5.516.191,29 EUR	5.544.978,39 EUR	5.506.292,13 EUR
Meißen	6.166.397,17 EUR	6.438.679,00 EUR	8.719.160,51 EUR	6.697.996,65 EUR	7.260.948,48 EUR
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	4.080.849,06 EUR	4.415.550,93 EUR	4.396.674,73 EUR	4.573.781,49 EUR	4.746.337,46 EUR
Leipzig	4.340.609,22 EUR	4.561.465,99 EUR	4.500.418,58 EUR	4.742.482,40 EUR	5.737.128,53 EUR
Nordsachsen	3.266.137,00 EUR	3.325.649,47 EUR	3.247.627,52 EUR	3.083.382,88 EUR	3.243.962,21 EUR

Höhe des Kirchensteueraufkommens (Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer) der Katholischen Kirche im Freistaat Sachsen aufgeschlüsselt nach Kreisfreien Städten und Landkreisen

Die sächsischen Finanzämter haben in den Jahren 2014 bis 2018 Kirchensteuer (Kircheneinkommensteuer, Kirchenlohnsteuer) für die Katholische Kirche – aufgeschlüsselt nach Kreisfreien Städten und Landkreisen – in folgender Höhe eingezogen:

Kreisfreie Stadt Landkreis	2014	2015	2016	2017	2018
Chemnitz, Stadt	2.128.230,86 EUR	2.157.794,73 EUR	2.198.010,55 EUR	2.298.671,54 EUR	2.482.724,75 EUR
Dresden, Stadt	8.815.845,80 EUR	9.735.647,92 EUR	11.025.684,62 EUR	11.027.696,24 EUR	11.818.246,82 EUR
Leipzig, Stadt	5.097.238,67 EUR	5.315.580,05 EUR	5.805.220,52 EUR	5.960.524,93 EUR	7.060.593,06 EUR
Erzgebirgskreis	716.677,31 EUR	722.446,63 EUR	780.926,01 EUR	910.626,31 EUR	907.884,66 EUR
Mittelsachsen	1.193.259,89 EUR	1.245.280,86 EUR	1.295.601,85 EUR	1.262.856,78 EUR	1.448.687,10 EUR
Vogtlandkreis	728.508,39 EUR	792.666,31 EUR	838.375,77 EUR	871.488,50 EUR	848.759,42 EUR
Zwickau	1.324.319,12 EUR	1.341.143,49 EUR	1.316.470,46 EUR	1.356.060,04 EUR	1.524.587,96 EUR
Bautzen	2.627.708,25 EUR	2.788.187,09 EUR	2.899.083,69 EUR	2.917.974,54 EUR	3.029.401,87 EUR
Görlitz	1.286.238,90 EUR	1.340.945,43 EUR	1.478.999,70 EUR	1.635.743,54 EUR	1.592.673,55 EUR
Meißen	2.312.994,52 EUR	2.403.365,87 EUR	2.504.831,58 EUR	2.404.529,15 EUR	2.437.375,63 EUR
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	931.885,42 EUR	932.808,17 EUR	1.024.947,61 EUR	1.032.262,35 EUR	1.021.408,33 EUR
Leipzig	1.080.304,93 EUR	1.127.855,96 EUR	1.232.742,94 EUR	1.142.662,48 EUR	1.142.684,11 EUR
Nordsachsen	946.024,66 EUR	890.590,01 EUR	992.447,88 EUR	994.741,67 EUR	1.010.776,79 EUR